

# RS Vwgh 1996/3/20 94/03/0309

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1996

## Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG §2 Abs1;

GewO 1973 §5 Abs2 Z3;

GewO 1994 §5 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Aus dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs 1 GelVerkG ergibt sich, daß eine Personenbeförderung iS dieser Gesetzesstelle nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden darf. Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen stellt daher unter keinen Umständen ein freies Gewerbe dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994030309.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)